

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Bayreuth
(Abfallwirtschaftssatzung -AWS-)**

in der Fassung vom 12.05.2023

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Bayreuth mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 15.05.2023 Az. 55.1-8104-1-7-2 folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung. ⁴ Stoffe oder

Gegenstände, die der Besitzer dem Landkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle.

- (2) ¹ Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
² Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹ Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹ Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden sowie separat erfasstes Grüngut und Gartenabfälle.
- (5) ¹ Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt. ² Näheres wird in § 13 Abs. 2 Nummer 2 und § 14 Abs. 8 bis 12 geregelt.
- (6) ¹ Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (7) ¹ Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

- (8) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) ¹ Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinn dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz auf diesem Grundstück gemeldet sind.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung im Landkreis hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ² Die angefallenen Abfälle sind so zu trennen, dass eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) gewährleistet ist. ³ Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹ Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung zu trennen. ² Die getrennten Abfälle sind einer gesonderten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) ¹ Der Landkreis oder ein von ihm Beauftragter berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

- (4) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (5) ¹ Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen entsprechend den vorstehenden Absätzen verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹ Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹ Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, und neben dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen auch der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) ¹ Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. leicht entflammbare und explosionsgefährliche Stoffe (wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
 - Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschl. Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger und Teile davon, landwirtschaftliche Maschinen, Maschinenteile und Geräte, Altreifen, Altöl (außer Kleinmengen von weniger als 10 l),
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
6. Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) ¹ Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
2. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
3. Wurzelstöcke,
4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können; bei Gewerbebetrieben kann das Einsammeln und Befördern im Einzelfall auf Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum beschränkt werden,
5. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
6. Sperrige Abfälle, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr bzw. Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung entsorgt werden (§ 14 Abs. 8),
7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹ Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ² Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (4) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2 und 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) ¹ Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Wochenend- und Ferienhäuser sowie Ferienparks.

³ Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in wechselnden Zeitabständen benutzt werden (z.B. Wochenend- und Ferienhäuser sowie Ferienparks), sind nicht ausgenommen.

- (2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben, nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

⁴ Abfälle zur Beseitigung sind von Abfällen zur Verwertung getrennt zu überlassen. ⁵ Für gewerbliche Siedlungsabfälle gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

- (3) ¹ Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ² Die fachgerechte Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹ Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen. ² Erforderlich sind insbesondere Angaben über
1. den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten,
 2. die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 3. Zahl und Größe der bereitgestellten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse sowie
 4. die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

³ Wenn sich die in Satz 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. ⁴ Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines angeschlossenen Grundstückes ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang anzuzeigen.

- (2) ¹ Für die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen halten die Gemeinden die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit.
- (3) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis oder die von ihm bestimmte Stelle von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ² Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³ Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (4) ¹ Wer die Entsorgungsanlagen des Landkreises, des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf oder sonstiger beauftragter Dritter benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nötigen Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (5) ¹ Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ² Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung relevanten Daten mit.
- (6) ¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher oder anderer Gründe – hierzu gehören z. B. Wetterverhältnisse, Straßenverhältnisse oder durch Hindernisse versperrte Straßen - vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so weit wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) ¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) ¹ Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises bzw. eines beauftragten Dritten gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises bzw. in das Eigentum eines beauftragten Dritten über.
- (3) ¹ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ² Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. ³ Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen des Bedienungspersonals der Sammelfahrzeuge und Abfallentsorgungsanlagen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.

- (4) ¹ Bei Anlieferung an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des ZMS über.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

¹ Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

² Werden Sammeleinrichtungen vom Landkreis und von Dualen Systemen oder einem vergleichbaren System gemeinsam benutzt, gelten diese Sammeleinrichtungen hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht als Einrichtungen des Landkreises.

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹ Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden. ² Die Standorte werden öffentlich bzw. in sonstiger, jedermann zugänglicher Weise bekanntgemacht.
- (2) ¹ Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe, im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), soweit dieses nicht über die Papiertonne (Blaue Tonne) erfasst wird,
 - b) pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken, soweit diese nicht im Rahmen des Holsystems entsorgt werden können,
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, in der in privaten Haushalten üblichen Art, Größe und Menge, soweit diese nicht über das Holsystem (siehe § 13) erfasst werden,
 - d) Sonstige verwertbare Abfälle, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist und der Landkreis dies bekanntgegeben hat.
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, flüssige Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel,
 3. Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht über das Holsystem (siehe § 13) erfasst werden.

² Der Landkreis kann durch Bekanntmachung die Liste der verwertbaren Abfälle nach Nr. 1 ändern. ³ § 12 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder von Dritten in dessen Auftrag öffentlich dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Ablagerungen – auch von Abfällen zur Verwertung – neben oder außerhalb der Sammelbehälter sind nicht erlaubt.

⁴ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Betriebs- und Einfüllzeiten zulässig. ⁵ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c genannten Abfälle sind während der in ortsüblicher Weise bekanntgemachten Öffnungszeiten zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen.

⁶ Für die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe können nach Bedarf durch den Landkreis bzw. in dessen Auftrag zusätzlich besondere Abfahren durchgeführt werden. ⁷ Die Besitzer haben die jeweiligen Wertstoffe zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Zeitpunkten in geeigneter Weise so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; die Wertstoffe sind ggf. zu bekanntgegebenen Abgabestellen zu bringen.

- (2) ¹ Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal des Umweltmobils an den speziellen Sammelstellen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁵ Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

- (3) ¹ Soweit dafür zugelassen, dürfen die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu den vom Landkreis bekannt gegebenen dezentralen Sammelstellen gebracht und dort in die vom Landkreis oder in seinem Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden. ² Absatz 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 gelten

entsprechend.³ Den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen ist Folge zu leisten.

- (4) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind zu den vom Landkreis bekanntgemachten Sammelstellen für Grün- und Gartenabfälle zu bringen. ² Die Benutzung ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Betriebszeiten zulässig. ³ Das Abladen von Grün- und Gartenabfällen ist ausschließlich nur für anschlusspflichtige Grundstücke aus dem Landkreisgebiet gestattet. ⁴ Die Anlieferungsmenge darf nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. ⁵ Das Ablagern ist nur innerhalb der Gartenabfallcontainer zulässig. ⁶ Das Abladen von anderen Abfällen in und außerhalb der Gartenabfallcontainer ist nicht zulässig.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹ Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an der dem Anfallgrundstück nächstgelegenen, mit einem Sammelfahrzeug anfahrbaren, Stelle abgeholt. ² Die Bioabfall-, Papier- und Restmüllbehältnisse bzw. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 müssen am Abfuhrtag spätestens um 6.00 Uhr bereitgestellt sein.
- (2) ¹ Dem Holsystem unterliegen
1. Bioabfälle, sofern der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung),
 2. Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen, die (selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung) infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts (Sperrmüll) nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren; die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft allein der Landkreis;
- als Sperrmüll im Sinn dieser Satzung sind dabei insbesondere nur solche Abfälle anzusehen, die sowohl von ihrer Art als auch ihrer Menge her dem entsprechen, was im Rahmen eines Wohnungswechsels (Umzug) üblicherweise mitgenommen wird; hinsichtlich der Menge werden dabei in aller Regel bis zu 5 cbm als üblich angesehen;

ausgenommen sind Abfälle, die bei Bau-, Renovierungs- oder Abbrucharbeiten anfallen sowie sonstige Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen; die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ergänzend zu beachten,

3. sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte in der in privaten Haushalten üblichen Art, Größe und Menge, Bildschirmgeräte auch unabhängig von ihrer Größe,
 4. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind oder nicht nach den Nummern 1 – 3 oder nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden,
 5. Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 bereitgestellt wurden.
- (3) ¹ Weitere Abfälle können aufgrund besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis dem Holsystem unterworfen werden.
- (4) ¹ Die Inanspruchnahme von Holsystemen setzt voraus, dass die jeweilige Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die öffentliche Müllabfuhr (Systemabfuhr) des Landkreises angeschlossen ist.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹ Bioabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 7 Nrn. 1-2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern der Überlassungspflichtige nicht als Eigenkompostierer im Sinn des § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung anerkannt ist; der Antrag auf Gestellung der Biotonne und die gebührenbegünstigte Eigenkompostierung schließen sich gegenseitig aus. ² Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ³ Insbesondere die Eingabe von Kunststoffbeuteln und sonstigen nicht für die organische Behandlung geeigneten Materialien in die in Satz 7 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ⁴ Eine Verwendung biologisch abbaubarer Behältnisse kann nur dann gestattet werden, wenn deren

Kompostierbarkeit auf den vom Landkreis dafür bestimmten Behandlungsanlagen für Bioabfälle tatsächlich nachgewiesen ist.⁵ Über die Zulassung derartiger Sammelbehältnisse entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.

⁶ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

⁷ Für Bioabfall sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
2. braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

⁸ Die Behälter der Nrn. 1 und 2 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet.

⁹ Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (2) ¹ Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1-2 zugelassenen Behältnissen (Papiertonnen) zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

³ Für Altpapier sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
2. blaue Müllnormtonnen mit 1.100 l Füllraum.

⁴ Die Behälter der Nrn. 1-2 können mit einem Identifikationschip ausgestattet werden. ⁵ Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (3) ¹ Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1-5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absätzen 1 und 2 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle sowie sonstige Abfälle zur Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 oder

Problemabfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³ Für Restmüll sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

⁴ Die Behälter der Nrn. 1-5 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁵ Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (4) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Bioabfall- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken neben den zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen. ² Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (5) ¹ Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 können mit Zustimmung des Landkreises anstelle von Müllnormtonnen jährlich amtlich gekennzeichnete Rest- oder Biomüllsäcke, die dem jährlich vorzuhaltenden Rest- oder Biomüllvolumen entsprechen, zur Verfügung gestellt werden. ² Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹ Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes, die Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet den Landkreis bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von seiner Verpflichtung zum Einsammeln der in den Behältern befindlichen Abfälle. ² Bei Bio-, Papier- und Restmülltonnen, deren Inhalt durch Fremd- und Störstoffe verunreinigt sind, wird gegebenenfalls eine gesonderte, kostenpflichtige Leerung durchgeführt.

- (7) ¹ Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen jederzeit widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle von Müllnormtonnen mit einem Füllraumvolumen, das dem jährlich vorzuhaltenden Restmüllvolumen entspricht, gestattet werden. ² Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllsäcke bleibt davon unberührt. ³ Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) ¹ Sperrmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt. ² Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einem schriftlichen Antrag an den Landkreis (Sperrmüllkarte, Online-Anmeldung) durch den Abfallbesitzer (z. B. Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Mieter). ³ Bei der Anmeldung sind Abholadresse und Name des Abfallerzeugers sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Gegenstände anzugeben. ⁴ Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. ⁵ Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. ⁶ Der Landkreis oder dessen Beauftragter teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt rechtzeitig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (9) ¹ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ² Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu dreimal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Abs. 8 Satz 2) zur Abholung angemeldet werden. ³ Zusätzlich zu den maximal drei Regelabfahrten kann ein Express-Service auf Abruf gegen Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung in Anspruch genommen werden. ⁴ Metallischer Sperrmüll und Elektroaltgeräte sind getrennt von brennbarem Sperrmüll bereitzustellen. ⁵ Die Entscheidung, ob ein Ausschlussstatbestand gegeben ist, trifft allein der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter. ⁶ Änderungen in der Art der Durchführung der Sperrmüllabfuhr werden rechtzeitig vom Landkreis in geeigneter Form bekanntgemacht. ⁷ Bei sperrigen Abfällen dürfen die Einzelabmessungen eines Gegenstandes 150 cm x 200 cm und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.
- (10) ¹ Die in Abs. 8 Satz 1 genannten sperrigen Abfälle sind zu den vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkten spätestens um 6.00

Uhr so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Gegenstände ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt werden können.² Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die sperrigen Abfälle selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen.³ Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

- (11) ¹ Die in Abs. 8 Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden, § 17 gilt entsprechend.
- (12) ¹ Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt Abs. 8 und § 15 Abs. 11 entsprechend.
- (13) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.2.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bioabfall-, Papier- und Restmüllbehältnisse zu melden, welche die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann.² Anträge auf Auslieferung oder Abholung von Bioabfall-, Papier- oder Restmüllbehältnissen, die nicht bis zum 20. des Monats schriftlich beim Landratsamt Bayreuth eingegangen sind, werden für

den Folgemonat nicht mehr berücksichtigt.

³ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können im Einzelfall nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht oder eine Zuordnung der überlassenen Abfälle zu den einzelnen Anschluss- und Überlassungspflichtigen dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung erfordert.

- (2) ¹ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Bioabfallbehältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 bis 2 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 vorhanden sein; Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. ² Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche (entsprechend 20 l bei vierzehntägigem Abfuhrzyklus) zur Verfügung stehen, soweit nicht Satz 4 eine Abweichung zulässt. ³ Das Mindestbehältervolumen pro Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Bewohnerzahl mit dem Mindestbehältervolumen, das pro Person im Abfuhrzeitraum vorzuhalten ist. ⁴ Abweichend von Satz 3 wird

1. die graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum für höchstens fünf,
2. die graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum für höchstens sieben,
3. die graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum für höchstens vierzehn

Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstückes zugelassen.

⁵ Für die Bereitstellung der Müllnormtonnen für Bioabfälle sind für je 120 l angefangenes bereitgestelltes Restmüllvolumen 120 l Bioabfallvolumen zugelassen. ⁶ Unabhängig von Satz 5 kann benötigtes Bioabfallvolumen auf Antrag gegen Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung in Anspruch genommen werden.

⁷ Die Behälter sind so zu wählen, dass das für das jeweilige Grundstück erforderliche Behältervolumen mit der geringstmöglichen Behälterzahl erreicht wird. ⁸ Hierbei soll die Zahl der Restmüllbehältnisse pro Grundstück nicht mehr als drei betragen.

- (3) ¹ Auf Grundstücken, auf denen gemäß den vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 55 Personen wohnen können, werden für Restmüll nur

Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zugelassen.² Solche Grundstücke sind insbesondere mit Miethäusern, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnheimen, Altenheimen, Hotels und ähnlichen Gebäuden bebaut.

- (4) ¹ Auf Antrag werden Anschluss- und Überlassungspflichtige, die glaubhaft nachweisen, dass sämtliche organische Abfälle auf ihren angeschlossenen Grundstücken durch Eigenkompostierung verwertet werden, von der Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 freigestellt.² In diesem Fall wird durch den Landkreis kein Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt.³ Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind sperrige Gartenabfälle.
- (5) ¹ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden, wenn dies gemeinsam beantragt wird und sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehältniskapazität nach Abs. 2 nicht unterschritten wird.² Die Anschlusspflichtigen in der Müllgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.³ Satz 2 gilt für die Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 7) und die Papiertonnen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) sinngemäß.
- (6) ¹ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Wertstoffbehältnis (Papiertonne) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein; es sei denn, die PPK-Abfälle können auf eine andere Art und Weise, z. B. im Bringsystem nach § 11 Abs. 2, der Wiederverwertung zugeführt werden.² Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung der Papiertonnen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zulassen.³ Im Antrag ist der Standort der Papiertonne zu benennen.
- (7) ¹ Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 bis 3 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung.² Die nach § 14 Abs. 4 zugelassenen Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.³ Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten.⁴ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.⁵ Der Standplatz der Behältnisse ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn, z. B. durch Geruch, Staub und Ungeziefer, vermieden wird.

- (8) ¹ Die nach § 14 Abs. 1 bis 3 vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behältnisse sind im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Unternehmens oder, soweit es sich um die Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 2 handelt, des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land (AWB). ² Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln. ³ Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder den Eigentümer der Behältnisse vorgenommen werden. ⁴ Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁵ Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁶ Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung.
- (9) ¹ Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr zu verweigern. ² Die Behältnisse sind stets geschlossen zu halten. ³ Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden. ⁴ Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. ⁵ Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes. ⁶ Flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁷ Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden.
- (10) ¹ Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag an der dem Anfallgrundstück nächstgelegenen mit einem Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt und für die Sammelfahrzeuge ausreichende Wendebereiche müssen freigehalten sein. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (dies gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen) – über das Vorliegen dieser Tatbestände entscheidet der Landkreis – , haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Sofern Behälter nicht

rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren.⁵ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

- (11) ¹ Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. Straßenbaumaßnahmen), so sind die Abfallbehältnisse für diese Zeit von den Anschlusspflichtigen selbst an eine durch die Sammelfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu bringen; Absatz 10 gilt entsprechend.
- (12) ¹ Können Grundstücke nur über Straßen angefahren werden, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ² Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. ³ Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen, mit einem Sammelfahrzeug anfahrbaren öffentlichen Straße zu bringen. ⁴ Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen widerruflich gestattet werden, amtlich zugelassene Restabfall- bzw. Bioabfallsäcke zu benutzen. ⁶ Die Restabfall- bzw. Bioabfallsäcke werden dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung in einer Stückzahl zur Verfügung gestellt, die dem Füllraum der veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse entspricht.
- (13) ¹ Können aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten, das anschlusspflichtige Grundstück betreffenden regelmäßigen Abfuhrtag. ² § 8 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (14) ¹ Die auf den Behältnissen angebrachten oder eingepprägten Hinweise sind zu beachten.
- (15) ¹ Die Mitnahme der Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Nrn. 1 bis 2, Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 2 und Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 vom angemeldeten Grundstück, z. B. wegen Umzugs, ist nicht zulässig.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹ Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ² Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im Holsystem wird alle 4 Wochen abgeholt. ³ Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und das hierbei zu entleerende Gefäß werden vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden. ⁶ Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse sind am Abholtag spätestens um 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 bis 6 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹ Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten haben ihre Abfälle möglichst am Anfallort nach Abs. 2 zu trennen, soweit der Landkreis nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt. ² Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.
- (2) ¹ Die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten sind zu trennen in:
- a) einzelne stofflich oder energetisch verwertbare Bestandteile,
 - b) übrige brennbare Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) übrige nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.

- (3) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen; hierzu gehören vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie auch Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der angelieferten Abfälle verpflichtet haben. ² Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³ Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen kann durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt werden. ⁴ Dadurch können für einzelne Beseitigungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁵ Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. ⁶ Insbesondere kann er auch die Vorbehandlung und Sortierung von Abfällen vorschreiben, wenn dies dem Erreichen von Zielen der Abfallwirtschaft oder der ordnungsgemäßen Entsorgung dienlich ist.
- (4) ¹ Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4, die nicht im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
- (5) ¹ Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und dem Landkreis überlassen werden, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 3 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Abfälle zur Verwertung, getrennt nach den einzelnen Fraktionen (z. B. Papier/Pappe, Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, unbehandeltes Altholz),
 2. verwertbarer Bodenaushub,
 3. nicht verwertbarer Bodenaushub,
 4. verwertbarer Bauschutt,
 5. nicht verwertbarer Bauschutt,
 6. Baustellenabfälle,

7. Straßenaufbruch,
8. schadstoffhaltige Holzabfälle,
9. Restmüll (Abfälle zur Beseitigung),
10. asbesthaltige Abfälle,
11. Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF),
12. sonstige Problemabfälle.

² Darüber hinaus kann der Landkreis weitere Trennpflichten festlegen; diese werden dann bekanntgemacht.

- (6) ¹ Werden Abfälle dem Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten im Umleerverfahren überlassen, ist der Anlieferer für die Einhaltung der Trennpflichten verantwortlich.
- (7) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³ Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen, soweit nicht nach den Umständen unvermeidbar, nicht auftreten.
- (8) ¹ Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.
- (9) ¹ Werden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung vermischt angeliefert, kann der Landkreis die Entsorgung ablehnen, wenn eine nachträgliche Trennung möglich und zumutbar erscheint; die Entscheidung hierüber trifft allein der Landkreis.
- (10) ¹ Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, Informationsblättern, im Internet und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

¹ Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht die Gebührenhoheit auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 10 Satz 3 nicht wieder zurück nimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem, insbesondere gegen die Vorschriften zur Abfalltrennung, verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 15) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 10 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
8. zwingende Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

² Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 2.500 Euro geahndet werden. ³ Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 OWiG möglich. ⁴ Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Betracht kommen.

- (2) ¹ Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹ Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) ¹ Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 22

Betretungsrecht

¹ Die zur Überwachung der Pflichten nach dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 23

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. ² Gleichzeitig treten die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 29 vom 18. Dezember 2017) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung) in der Bekanntmachung vom 03.03.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 08.03.2021) außer Kraft.

Bayreuth, den 12.05.2023
Landratsamt Bayreuth

Wiedemann
Landrat